

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.04.2020

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Niedersächsisches Gesetz über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Niedersächsisches Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz (NIInfEntschG)**

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Zahlung von Entschädigungen aufgrund von staatlichen Maßnahmen nach dem Gesetz des Bundes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG).

§ 2

Zuständige Behörde

- (1) Zuständige Behörde ist das Ministerium für Finanzen (Fachministerium).
- (2) Das Fachministerium kann die Aufgabe durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 3

Entschädigungspflichtige Tatbestände

(1) Infolge von aufgrund § 32 IfSG ergangenen Anordnungen des Landes Niedersachsen unmittelbar entstandene Schäden über einer Bagatellgrenze von 10 000 Euro (Zehntausend Euro) sind durch das Land Niedersachsen zu entschädigen.

(2) Der Schaden nach Absatz 1 muss in einem Vermögensnachteil bestehen, der durch

1. Erlösminderung aufgrund von Betriebsverboten, teilweisen Betriebsverboten, Schließungen, teilweisen Schließungen oder Tätigkeitsverboten für mindestens 25 % der Belegschaft oder
2. Vernichtung, Beschädigung bzw. sonstiger Wertminderung von Gegenständen

entsteht.

(3) Immaterielle Vermögensnachteile werden nicht entschädigt.

§ 4

Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, die durch die Regelungen von aufgrund § 32 IfSG ergangenen Anordnungen belastet werden.

(2) ¹Die in den §§ 28 bis 31 IfSG benannten Personenkreise (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) sind nicht nach diesem Gesetz zu entschädigen.
²Entschädigungsansprüche dieser Personenkreise richten sich ausschließlich nach dem IfSG.

§ 5

Entschädigungshöhe

¹Jeder Anspruchsberechtigte hat einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 75 vom Hundert des durch die zuständige Behörde ermittelten pauschalierten Schadens. ²Sollte der pauschalierte Schadenswert unter dem Bagatellwert liegen, so erfolgt keine anteilige Entschädigung.

§ 6

Ermittlung des pauschalierten Schadens in Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1

(1) Die zuständige Behörde ermittelt den pauschalierten Schaden anhand der Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen auf Antrag des Anspruchsberechtigten eigenständig.

(2) ¹Anspruchsberechtigte, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind, müssen die notwendigen Berechnungsgrundlagen in geeigneter Form bei der zuständigen Behörde einreichen. ²Die Behörde kann die Bestätigung der Unterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verlangen und auch Vorgaben für die Art und den Umfang der einzureichenden Unterlagen machen.

(3) Der pauschalierte Schaden wird für jeden Kalendermonat berechnet, in dem eine Anordnung im Sinne des § 2 mindestens fünf Kalendertage in Kraft war.

(4) Der pauschalierte monatliche Schaden berechnet sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der vorsteuerabzugsberechtigten Betriebsausgaben und der Löhne des Basismonats abzüglich der Umsatzerlöse des Kalendermonats nach Absatz 3 und zuzüglich der vorsteuerabzugsberechtigten Betriebsausgaben und der Löhne des Kalendermonats nach Absatz 3.

(5) ¹Als Basismonat ist der Durchschnitt der Umsätze, Betriebsausgaben und Lohnkosten der letzten drei Monate vor dem ersten Monat nach Absatz 3 anzusetzen. ²Sollten die tatsächlichen Monatsumsätze der letzten zwölf Monate um mehr als 40 von Hundert voneinander abweichen, so wird auf Antrag entweder der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate gebildet oder der jeweilige Kalendermonat des Vorjahres angesetzt.

(6) Erhaltene Erstattungen, Zuschüsse, Versicherungsleistungen oder Nothilfen öffentlicher Stellen sind als Umsatzerlöse zu berücksichtigen, sofern sie nicht bereits bei einer Schadensberechnung nach § 7 berücksichtigt worden sind.

§ 7

Ermittlung des Schadens in Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2

(1) Die zuständige Behörde ermittelt den Schaden auf Antrag des Anspruchsberechtigten eigenständig.

(2) ¹Die Höhe der Entschädigung bemisst sich im Falle der Vernichtung eines Gegenstandes nach dessen gemeinem Wert, im Falle der Beschädigung oder sonstigen Wertminderung nach der Minderung des gemeinen Wertes. ²Kann die Wertminderung behoben werden, so bemisst sich die Entschädigung nach den hierfür erforderlichen Aufwendungen. ³Die Entschädigung darf den gemeinen Wert nicht übersteigen, den der Gegenstand ohne die Beschädigung oder Wertminderung gehabt hätte. ⁴Bei Bestimmung des gemeinen Werts sind der Zustand und alle sonstigen den Wert des Gegenstandes bestimmenden Umstände in dem Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Maßnahme getroffen wurde. ⁵Die Entschädigung für andere nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile darf den Betroffenen nicht besserstellen, als er ohne die Maßnahme gestellt sein würde. ⁶Aufgrund der Maßnahme notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

(3) Erhaltene Erstattungen, Zuschüsse, Versicherungsleistungen oder Nothilfen öffentlicher Stellen sind von der Entschädigung in Abzug zu bringen, sofern sie nicht bereits bei einer Schadensberechnung nach § 6 berücksichtigt worden sind.

§ 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass**

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Artikel 72 des Grundgesetzes) dürfen die Länder dann gesetzgeberisch tätig werden, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Dies ist hier der Fall. Der Deutsche Bundestag hat bei der Beschlussfassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) absichtlich keine Entschädigung für die breitflächigen Maßnahmen mit sehr hohen Schadensfolgen vorgesehen, um die Lastentragung in solchen Fällen, die potenziell eine sehr hohe Belastung für die Ländere Haushalte bedeuten können, einer demokratisch verantworteten Bewältigung ad hoc zu überlassen. Das IfSG hat deshalb keine Sperrwirkung gegenüber der Anwendung anderer Anspruchsgrundlagen zur Folge. Die Schaffung einer klaren landesrechtlichen Regelung, mit der den Unternehmen Sicherheit gegeben werden kann, ist daher möglich und geboten.

Die Corona-Pandemie hat verheerende Auswirkungen auf fast alle Regionen der Welt. Neben den Gesundheitssystemen sind auch die Volkswirtschaften der betroffenen Länder unter Druck. Die zu erwartende Rezession wird auch Deutschland tief nach unten reißen. Die wirtschaftliche Existenz zehntausender Selbständiger, Freiberufler und Unternehmer sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist akut bedroht. Gerade KMU sind unverschuldet in eine schwere Krise geraten, die zu Insolvenzen und einer Verwerfung in der Struktur der deutschen Volkswirtschaft führen könnte. Es geht um die Zukunft des Mittelstandes, die Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft und des Erfolgsmodells soziale Marktwirtschaft. SARS-CoV-2 hat das Potenzial, unseren Wohlstand zu gefährden.

Damit die marktwirtschaftliche Ordnung in Deutschland keinen dauerhaften Schaden nimmt, haben Bund und Länder unbürokratische Hilfen vereinbart. Neben Einmalzuschüssen im Sinne von verlorenen Zuschüssen des Bundes, die teilweise von den Ländern aufgestockt werden, stehen vor allem Kredite und Darlehen im Mittelpunkt der Maßnahmen. Außerdem gibt es Angebote zur Stundung von Steuerzahlungen und Absenkung der Vorauszahlungen. Das alles hilft, die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten, und ist zu begrüßen.

II. Ziele

Für den Kampf gegen das Virus sind entschlossene Maßnahmen, aber auch ein fairer Lastenausgleich zur Bewältigung der finanziellen Folgen notwendig. Verluste aufgrund behördlich angewiesener teilweiser oder vollständiger Schließungen, die aus gesundheitlichen Gründen für den Schutz der Allgemeinheit geboten sind, müssen auch von der Allgemeinheit, nicht von Einzelnen, getragen werden. Dies ist bereits mit dem Aufopferungsgedanken aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht die gelebte Staatspraxis in Deutschland: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten“ (§ 75 Einleitung PrALR). Es ist aber auch aus wirtschaftlichen Gründen für den dauerhaften Erhalt dieses umfassenden Bereichs unseres gesellschaftlichen Lebens notwendig, denn der durch die Schließung angeordnete Schaden ist in der Regel nicht durch Bankdarlehen finanzierbar. Eine weitgehende Insolvenzwellen in den betroffenen Bereichen würde wesentlich höhere gesellschaftliche und finanzielle Folgekosten auslösen als eine pauschalisierte Entschädigung durch die Allgemeinheit. Die Entschädigung der teilweise oder vollständig zum Schutz der Allgemeinheit geschlossenen Betriebe ist sowohl aufgrund der geübten Staatspraxis bei enteignung

nungsgleichen Eingriffen, aber auch zum Erhalt gesamtgesellschaftlicher Wohlstandserhaltung geboten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes trifft keine Regelungen, wie Maßnahmen, die durch die Länder aufgrund einer Rechtsverordnung nach §32 IfSG angeordnet werden, entschädigt werden sollen. Dieses Gesetz regelt diese Entschädigungsfrage für das Land Niedersachsen.

Zu § 2:

Das Finanzministerium wird als Entschädigungsbehörde bestimmt. Dies ist sinnvoll, da eine einfache Ermittlung durch die Finanzämter erfolgen kann. Das Ministerium kann andere Stellen mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.

Zu § 3:

Sämtliche Anordnungen einer Rechtsverordnung sollen entschädigungspflichtig werden. Voraussetzung ist allerdings das Überschreiten einer Bagatellgrenze. Ansonsten wäre der Ermittlungsaufwand des Schadens höher als der Entschädigungsanspruch.

Zu § 4:

Berechtigte sollen natürliche und juristische Personen sein, sofern ihnen aufgrund der Rechtsverordnung ein Schaden entstanden ist. Hier soll auch nicht nach der Rechtsform differenziert werden, da nicht die Rechtsform ausschlaggebend ist, sondern der durch die angeordnete Maßnahme entstehende Vermögensnachteil. Insofern sollen auch Körperschaften, gemeinnützige Einrichtungen, etc. anspruchsberechtigt sein. Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider sollen keine Entschädigung erhalten, da ihre Ansprüche abschließend im IfSG geregelt worden sind.

Zu § 5:

Ziel ist es, den entstandenen Schaden zu entschädigen. Dies soll allerdings mit einem minimalen Verwaltungs- und Erhebungsaufwand erfolgen. Daher soll nur ein pauschaler Schadensersatz gezahlt werden. Auch soll ausgeschlossen werden, dass entgangene Gewinne entschädigt werden. Daher ist ein Ansatz von 75 % eines umsatzrückgangsbasierten Berechnungsmodells vorgesehen. Dies berücksichtigt auch, dass in einer Epidemie dem Einzelnen auch ein Opfer abverlangt werden kann.

Zu § 6:

Der pauschalierte Schaden für Erlösminderungen soll aufgrund des Umsatzrückgangs im Vergleich zu einem Normalmonat abzüglich des Kostenrückgangs festgestellt werden. Dies soll automatisch durch die Finanzämter erfolgen. Im Zusammenhang mit dem Grund der Rechtsverordnung erhaltene Leistungen öffentlicher Stellen oder auch privater Dritter wie z. B. Versicherungen sind vom Schadensbetrag in Abzug zu bringen. Die Verrechnung der Leistung erfolgt im Falle von Ansprüchen nach § 6 und § 7 aber nur einmal.

Zu § 7:

Der Schaden soll aufgrund von Beschädigung bzw. Vernichtung von Gegenständen erfolgen auf Grundlage der Ermittlung des gemeinen Werts. Auch in diesem Fall sind im Zusammenhang mit dem Grund der Rechtsverordnung erhaltene Leistungen öffentlicher Stellen oder auch privater Dritter wie z. B. Versicherungen vom Schadensbetrag in Abzug zu bringen. Die Verrechnung der Leistung erfolgt im Falle von Ansprüchen nach § 6 und § 7 aber nur einmal.

Zu § 8:

Die Rückwirkung ist notwendig, da die Landesregierung bereits Rechtsverordnungen erlassen hat. Aufgrund des bisher dafür nicht vorliegenden Entschädigungsgesetzes und der ebenfalls nicht vorhandenen Ermächtigung im Haushaltsgesetz konnte die Landesregierung keine Entschädigungen vorsehen.

C. Kosten

Die Kosten dieses Gesetzes können nicht beziffert werden. Sie hängen zunächst vom Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 32 IfSG ab. Es ist nicht vorhersehbar, wie oft und wie lange diese Voraussetzung besteht. Es ist auch nicht vorhersehbar, welche konkreten Anordnungen die Landesregierung trifft und wie lange diese gelten.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer